

Geschäftsreglement des Sekundarschulkonventes der Stadt Winterthur (Entwurf)

Geschäftsreglement des Sekundarschulkonventes der Stadt Winterthur vom XX.XX.2025 (Datum des Beschlusses des Sekundarschulkonventes).

Gestützt auf Art. 3 Abs. 6 des Geschäftsreglements des gesamtstädtischen Volksschulkonventes vom **20.06.2024** i.V.m. Art. 16 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur vom 29. August 2022 (VO VS) erlässt der Sekundarschulkonvent der Stadt Winterthur folgendes Geschäftsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation des Sekundarschulkonventes der Stadt Winterthur. Es stellt Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 Abs. 6 des Geschäftsreglements des Volksschulkonventes dar.

Art. 2 Sinn und Zweck des Sekundarschulkonventes

- Vertretung der Interessen der Sekundarlehrpersonen bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher dem SSK zustehender Mitwirkungsrechte in den Schulbehörden,
- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Sekundarlehrpersonen,
- Informationsaustausch über Geschäfte und Projekte im schulischen Bereich.

II. Zusammensetzung und Organisation

Art. 3 Zusammensetzung

Die an der Sekundarstufe tätigen Lehrpersonen bilden den Sekundarschulkonvent. Ausgenommen sind diejenigen Lehrpersonen, die aufgrund eines grösseren Teilpensums an einer anderen Stufe, einem anderen Stufenkonvent angeschlossen sind.

Art. 4 Organisation

Der SSK ist Teil des Volksschulkonventes Winterthur. Er organisiert sich selbst.

III. Organe des Sekundarschulkonventes Winterthur

Art. 5 Organe des Sekundarschulkonventes

¹Die Organe des Sekundarschulkonventes sind:

- Die Vollversammlung
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,

Art. 6 Vollversammlung

Mitglieder der Vollversammlung sind alle Mitglieder des Sekundarschulkonvents.

Art. 7 Delegiertenversammlung

¹Jedes Sekundarschulhausteam der Stadt Winterthur bestimmt 2 Delegierte für den Sekundarschulkonvent. Diese bilden die Delegiertenversammlung.

²Delegierte gelten als gewählt bis zu ihrem Widerruf. Hat eine delegierte Person ihre Funktion nicht mehr inne oder gehört sie nicht mehr dem entsprechenden Schulhausteam an, muss sie zurücktreten und dies schriftlich dem Aktuar des Sekundarschulkonvents melden.

Art. 8 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident,
- Vizepräsidentin/Vizepräsident,
- Aktuarin/Aktuar.

²Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Delegiertenversammlung neu gewählt und zwar in dem Jahr, in dem auch die Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur neu gewählt werden.

IV. Obliegenheiten und Organisation

Art. 9 Obliegenheiten der Vollversammlung

¹Die Vollversammlung hat bezüglich Änderungen dieses Reglements gemäss Art. 16 das Referendumsrecht.

² Abstimmungen werden auf brieflichem oder elektronischem Weg durchgeführt.

³Es gilt das einfache Mehr.

Art. 10 Obliegenheiten der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung nimmt sämtliche Aufgaben des Sekundarschulkonventes wahr, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vollversammlung fallen oder an den Vorstand delegiert sind.

²Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- Vertretung der Interessen der Lehrerschaft bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher dem Sekundarschulkonvent zustehenden Mitwirkungsrechten in den Schulbehörden,
- Antragstellung an den Volksschulkonvent und über diesen an die Winterthurer Schulpflege,
- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Lehrerschaft,
- Information der Lehrerschaft über die Geschäfte der Schulbehörden und anderer Konvente,
- Mithilfe und Beratung bei der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen zu spezifisch städtischen Schulanliegen,
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Fachvorsteherschaften zuhanden des Volksschulkonvents,

- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Sekundarstufenvertretung in die Winterthurer Schulpflege zuhanden des Volksschulkonvents,
- Kenntnisnahme von den Geschäften des Vorstandes.

³Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand die Kompetenz erteilen, einzelne Geschäfte selbständig zu erledigen.

Art. 11 Obliegenheiten des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen:

- Wahrnehmung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben,
- Gewährleistung der Kommunikation zwischen Lehrerschaft, Schulbehörden und Verwaltung,
- in die Kompetenz des Volksschulkonvents fallende Geschäfte an diesen weiterleiten,
- Vorbereitung der Sitzungen und Geschäfte der Voll- und Delegiertenversammlung,
- Vertretung des Sekundarschulkonvents gegen aussen,
- Erledigung der administrativen Aufgaben,

²Der Vorstand erledigt von sich aus dringende, in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallende Geschäfte. Als dringlich gelten insbesondere Geschäfte, bei denen durch zeitlichen Aufschub nicht korrigierbare Konsequenzen eintreten können, wie z.B. Beschlüsse über Delegation von Lehrpersonenvertretungen. Die dringlichen Beschlüsse des Vorstandes werden in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung mitgeteilt und ins Protokoll aufgenommen.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen von Vorstand sowie Voll- und Delegiertenversammlung.

⁴Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes sowie der Voll- und der Delegiertenversammlung.

⁵Im Übrigen organisiert der Vorstand seine Arbeitsabläufe selbst.

Art. 12 Einberufung von Sitzungen

¹Vollversammlungen und Delegiertenversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten statt:

- a) sooft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf Verlangen eines Zehntels der jeweiligen Mitglieder und
- c) auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde.

²Die Einladungen mit Traktandenliste sollen, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei den Sitzungsteilnehmenden eintreffen.

³Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP und der Leitung Bildung eine Einladung zugestellt.

⁴Fachpersonen können zu einzelnen Geschäften beigezogen werden; sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 13 Anträge

¹Jedes Mitglied des Sekundarschulkonvents sowie die Delegiertenversammlung und der Vorstand sind an die Vollversammlung antragsberechtigt.

²An der Delegiertenversammlung sind die Delegierten sowie der Vorstand antragsberechtigt.

³Der Vorstand ist berechtigt, anlässlich der Versammlungen zu eingegangenen Anträgen eine Stellungnahme abzugeben.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

¹Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wahlen werden auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchgeführt.

³In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist geantwortet hat. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen.

³Wahlen und Abstimmungen der Vollversammlung können auch brieflich oder elektronisch erfolgen.

Art. 15 Protokolle

¹Das schriftlich angefertigte Protokoll der Delegierten- und Vollversammlung wird allen Mitgliedern des entsprechenden Organs und dem Vorstand des VSK zugestellt. Ein Beschlussprotokoll oder eine Kurzzusammenfassung der Versammlung wird auf der Homepage des VSK publiziert.

²Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP und der LB ein Protokoll zugestellt.

³Das Protokoll kann weiteren Interessenten von Sekundarschulbelangen zugestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Reglementsänderungen

¹Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung.

²Gegen diesen Entscheid der Delegiertenversammlung kann ein Zehntel der Mitglieder des Sekundarschulkonvents innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Geschäftsreglement des Sekundarschulkonvents der Stadt Winterthur vom 1. Juni 2011 ausser Kraft gesetzt..

Art. 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist gemäss Art. 16 Abs. 2 dieses Reglements in Kraft.

Winterthur,

Für den Sekundarschulkonvent:
Die/der Präsident/in:



Die/der Aktuar/in:

Genehmigt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom